

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den Schluß bildet die f. f. Marine.

Die Tabelle gibt über viele missenswerthe Einzelheiten Aufschluß. — Die, so viel uns bekannt, neue Art, die Gliederung des Heeres darzustellen, dürfte, da sie den großen Vortheil der Uebersichtlichkeit und Klarheit bietet, in der Folge weitere Verbreitung finden.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesbeschluß betreffend Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1884 erforderlichen Kredite.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1883, beschließt:

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial werden folgende Kreise bewilligt, welche einen Bestandtheil des allgemeinen Budget für 1884 bilden und in dem bezüglichen, im Dezember laufenden Jahres vorzulegenden Voranschlag einzuschalten sind.

1. II. D. a. Bekleidung	Fr. 10,000
1. II. D. b. Bewaffnung und Ausrüstung	905,000
1. II. F. Equipmententschädigung	187,820
1. II. H. Kriegsmaterial, Neuanschaffungen	694,590
Total	Fr. 1,797,410

— (Bundesbeschluß betreffend die Frage der Anschaffung von Positionsartillerie.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 21. November 1882, betreffend Neubewaffnung der schweizerischen Positionsartillerie (Verordnungsblatt 1882, pag. 77), erwägnd:

1) daß die Frage der Positionsartillerie mit denjenigen der Landesbefestigung hauptsächlich im Zusammenhange steht, und daher die gemeinsame Behandlung beider Fragen geboten erscheint;

2) daß überdies auch die finanzielle Seite dieser beiden Fragen von so großer Wichtigkeit ist, daß man die Tragweite derselben ebenfalls kennen muß;

3) daß laut Mitteilung des eidgenössischen Militärdepartements im Geschäftsberichte pro 1882 (Seite 320/321) auch die Vorlage über die Frage der Landesbefestigung dieses Jahr gemacht werden kann, und die Verschlebung der Behandlung der vorstehenden Frage keinerlei Nachteilerei nach sich ziehen wird;

4) daß zu Instruktionszwecken die Anschaffung einiger Geschütze, welche auch im Ernstfalle gute Verwendung finden würden, nothwendig erscheint, beschließt:

1) Die Anschaffung von sechs 12cm.-Geschützen und vier 12cm.-Mörsern, mit der nöthigen Laffettirung, Ausrüstung und Munition, wird bewilligt und hierfür ein Kredit von 200,000 Franken eröffnet.

2) Die Beratung über die Frage der Neubewaffnung der Positionsartillerie im Allgemeinen wird im Sinne der Motive verschoben.

— (Regulativ über die Benutzung der vom Tramway befahrenen Straßen durch Truppen des Waffenplatzes Zürich.) Das schweizerische Militärdepartement

1) in der Absicht, den Verkehr der Truppen auf dem Straßenbahnen-Netz in Zürich zu ordnen,

2) im Einverständniß mit der Regierung des Kantons Zürich,

3) nach vorausgegangener Verständigung mit dem schweizerischen Eisenbahndepartement und der Straßenbahngesellschaft in Zürich, verfügt:

1) Das auf dem Waffenplatz Zürich im Instruktionsdienste befindliche Militär ist angewiesen, das städtische Straßenbahnen-Netz nicht mehr als nothwendig zu betreten.

2) Taktische Einheiten (Bataillon, Schwadron, Batterie), die sich in Marschordnung über die Geleise bewegen müssen und deren Spitze sie bereits überschritten hat, dürfen durch die Straßenbahnwagen nicht durchbrochen werden. Letztere haben zu halten bis die Truppe abgelaufen ist.

3) Nimmt der Truppführer wahr, daß ein Tramwaywagen unmittelbar vor oder gleichzeitig mit der Spitze der Truppe die

zu passirenden Geleise erreichen wird, so hat er den Schritt versetzen und den Wagen vorauspassiren zu lassen.

4) Beschwerden über Verlehung der Bestimmungen dieses Regulativs durch Militärpersonen gehen an die nächstübergeordnete Militärbehörde oder Kommandostelle, welche gemäß Art. 166 und folgende des Bundesgesetzes über Strafrechtsplege für eidgenössische Truppen verfahren wird.

Beschwerden gegenüber Angestellten der Straßenbahngesellschaft sind dem Statthalteramt Zürich einzureichen.

5) Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und ist den Truppen des Waffenplatzes Zürich jeweilen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 16. August 1883.

Schweiz. Militärdepartement.

Gertenstein.

— († Oberst Richard LaNica) ist am 27. August im Alter von 89 Jahren in Thun gestorben; derselbe wurde in Lenna 1794 geboren. Während seiner Studienjahre schloß er sich einer Freiheit an, welche 1815 den Versuch machte, Chiavenna wieder zu erobern. Später trat er als Offizier in das Regiment Christ in sardinischen Diensten, doch schon 1820 wurde das Regiment abgedankt. LaNica widmete sich neuerdings mathematischen Studien und wurde später einer der bedeutendsten Ingenieure unseres Landes. In den eidgenössischen Stab getreten, avancierte LaNica bis zum Obersten; vorgerücktes Alter veranlaßte ihn endlich seine Entlassung zu nehmen.

Unsland.

England. (General Sir Linton Summons über die Armee.) Die zahllosen Änderungen, welche unter dem Titel „Reform“ in der Organisation der britischen Armee Platz gegriffen haben, haben viele hervorragende Offiziere herausgeforscht, ihre Meinung über diese Reformen auszusprechen. Unter anderen hat dies auch in jüngster Zeit der General Sir Linton Summons in einem Artikel des „Nineteenth Century“. Der Verfasser beginnt mit einer Prüfung der Grundsätze, nach welchen die Armeen der großen Kontinental-Mächte ergänzt werden, zieht die schlimmen Wirkungen, welche die Konstruktion im Vergleiche mit dem in England in Kraft befindenden Systeme des freiwilligen Eintrittes auf die Bevölkerung ausübt, und zieht daraus den Schluß, daß eine zwangsläufige Herbeiziehung zum Dienst mit den Anforderungen sowohl für Indien als auch für die Kolonien unvereinbar wäre. Dies schenkt selbst von Frankreich insofern anerkannt zu werden, als dieses gerade jetzt die Formierung einer kleinen Kolonial-Armee, fassend auf dem Prinzip des freiwilligen Eintrittes, beabsichtigt. — Bezuglich der Vertheidigung Großbritanniens und seiner überseeischen Besitzungen meint Summons, daß das erste und wichtigste Mittel hierzu zweifellos die Marine sei, die aber, um wirksam sein zu können, ihre Operationen auf Kohlen- und sonstige Vorrathss-Stationen (refitting stations) in allen Theilen der Welt bastiren muß; diese Stationen müssen nun durch Vertheidigungs-Maßregeln gesichert und durch entsprechende Garnisonen beschützt werden, da sonst ohne diese die Flotte eines Tages sich der Möglichkeit der Ortveränderung beraubt sehen würde und daher machtlos wäre. Daraus folgt der Schluß, daß die Armee nothwendig ist sowohl zur Vertheidigung der hauptsächlichen Küste und der auswärtigen Kohlen- und Vorrathss-Stationen, als auch zum Schutz britischer Interessen in Indien, Südostasien u. s. w. Um all' dem entsprechen zu können, ist nach Ansicht des Generals das Heer ungemein klein und ganz unzulänglich sowohl für die Vertheidigung der zahlreichen Besitzungen als auch selbst der wenigen wichtigen Stellungen, welche man als Kohlen- und Vorrathss-Stationen für die Flotte behaupten muß. Die Frage über die Stärke der Armee ist keine Verteilungsfrage, sondern eine Allen — hoch und nieder, arm und reich, radikal oder Tory — gemeinsame Interessenfrage, bezüglich welcher das Land darauf bestehen sollte, daß sie in einer Weise gelöst werde, welche keinen Zweifel zuläßt, daß die militärische Organisation dann auch das wert ist, was für sie ausgegeben wird. Der General führt weiter aus, daß zur Führung der leichten kleinen